

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 27,82** pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber **€ 4.174,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.
 - a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Freistehende, an das Kanalsystem nicht angeschlossene Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.
Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist.
Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.
 - c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.



- d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g. Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 25 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:

- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- c. Land- und forstwirtschaftliche Zwecke dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, soweit von diesen keine anderen als Dachwässer anfallen): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 200 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der, für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- e. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
- f. Fleischhauerei Betriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- g. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.
- h. Wird von der Baubehörde eine in- bzw. extensive Dachbegrünung vorgeschrieben, oder dies freiwillig durchgeführt, so reduziert sich die Bemessungsgrundlage um 20 % der begrüneten Dachfläche(n).
- i. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.

- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die, nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten.
Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. Pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ € 3,58 des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers. Wird jedoch vom Grundstückseigentümer auch eine private Wasserversorgungsanlage genutzt, so ist die Kanalbenutzungsgebühr pro m³ des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen Wassers zusätzlich zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers wird durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Stadtgemeinde beigestellt. Der folgende Absatz (3) wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Hausbesitzer oder Betriebe, die Teile des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers nachweislich nicht in das öffentliche Kanalsystem einleiten, können diese Wässer durch einen geeigneten, geeichten Wasserzähler messen lassen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr von € 42,00 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 2.000 m ²	€ 0,24 jährlich je m ²
von 2.001 – 3.000 m ²	€ 0,16 jährlich je m ²
von 3.001 – 4.000 m ²	€ 0,13 jährlich je m ²
von 4.001 – 6.000 m ²	€ 0,11 jährlich je m ²
über 6.000 m ²	€ 0,10 jährlich je m ²

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis der Behörde.
- (3) Die Anschlussgebühr wird nach Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats, ab der Zustellung des Bescheides, zu entrichten.
- (4) Bei Neuanschlüssen ist vom Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Gebühr wird jedes Jahr aufgrund des für den Bemessungszeitraum abgelesenen, tatsächlichen oder gemäß der Wassergebührenordnung pauschalisierten Wasserverbrauchs, der in dieser Verordnung festgelegten Pauschalsätze, zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benutzungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung, dem Stadamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (8) Der Gebührenanspruch für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 und die Bereitstellungsgebühr nach § 5 werden mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des/der Gebührenpflichtigen gemäß § 1 erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.voeklabruck.at/amtssignatur</p> <p>Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:18:36</p>
---	--

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024